

# **R E G L E M E N T**

## **des**

### **Alters- und Pflegeheims Langrüti**

<b>ZWECK</b>	<b>Art. 1</b> Das Alters- und Pflegeheim Langrüti will Betagten und pflegebedürftigen Personen im AHV-berechtigten Alter ein wohnliches und angenehmes zu Hause bieten.
<b>TRÄGERSCHAFT UND ORGANE</b>	<b>Art. 2</b> Träger des Alters- und Pflegeheims Langrüti ist der Bezirk Einsiedeln. Die Organe sind der Bezirksrat und die Betriebskommission, die im Ressortsystem organisiert ist.
<b>GRUNDSÄTZE</b>	<b>Art. 3</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Das Alters- und Pflegeheim Langrüti wird im christlichen Sinne geführt und steht gemäss Art. 5 allen Personen offen, ungeachtet der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der Konfessionszugehörigkeit.</li><li>2. Das Reglement, die Taxordnung, die Hausordnung und die allgemeinen Weisungen sind verbindlich. Es soll nach dem heimeigenen Leitbild gearbeitet werden.</li><li>3. Das Alters- und Pflegeheim Langrüti wird nach betriebswirtschaftlichen Richtlinien geführt.</li></ol>
<b>AUFNAHME INS ALTERS- UND PFLEGEHEIM</b>	<b>Art. 4</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Ein Rechtsanspruch für die Aufnahme ins Alters- und Pflegeheim Langrüti besteht nicht.</li><li>2. Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch hin.</li><li>3. Einwohner des Bezirkes Einsiedeln erhalten den Vorzug.</li></ol>
<b>ABLEHNUNGSGRÜNDE</b>	<b>Art. 5</b> Nicht aufgenommen werden Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder deren soziales Verhalten ein tragbares Zusammenleben mit den anderen Pensionären verunmöglicht.
<b>TAXEN</b>	<b>Art. 6</b> Die Taxordnung regelt die Tarife, Nebenkosten und Zahlungskonditionen. Diese werden auf Antrag der Betriebskommission durch den Bezirksrat festgelegt.

<b>RECHTE UND PFLICHTEN</b>	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Die Pensionäre haben Anspruch auf Betreuung, ausreichende und gesunde Verpflegung und Unterkunft in einem der Pensionszimmer sowie auf die Benützung der Gemeinschaftsräume.</p>
<b>AUSSTATTUNG</b>	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Die Pensionszimmer sind mit Bett, Nachttisch, Deckenlampen sowie Vorhängen ausgestattet.</p>
<b>HAFTUNG</b>	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Jeder Pensionär ist für den Schaden haftbar, der aus eigenem Verschulden oder Missachtung der Hausordnung an Räumlichkeiten oder deren Einrichtungen entsteht.</p>
<b>VERSICHERUNG</b>	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Die persönlichen Effekten, die eigene Zimmereinrichtung (Möbel, Bilder usw.) sowie Wertsachen (Bargeld, Wertschriften, Schmuck usw.) sind vom Pensionär selbst zu versichern.</p>
<b>ARZTWAHL UNFALL- UND KRANKEN-VERSICHERUNG</b>	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Im Alters- und Pflegeheim Langrüti besteht freie Arztwahl. Die Kosten für die Kranken- und Unfallversicherungsprämien sowie für ärztliche Behandlung, Medikamente, Spezialbehandlungen und aufwendige Pflege gehen zu Lasten des Pensionärs beziehungsweise der zuständigen Krankenkasse.</p>
<b>ORDENTLICHE KÜNDIGUNG</b>	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Das Pensionsverhältnis ist gegenseitig auf drei Monate kündbar. Eine Kündigung hat schriftlich auf das Monatsende zu erfolgen. Eine kürzere Kündigungsfrist bleibt in gegenseitigem Einvernehmen vorbehalten.</p>
<b>FRISTLOSE KÜNDIGUNG</b>	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Das Pensionsverhältnis kann bei schwerwiegenden Gründen von der Betriebskommission fristlos aufgelöst werden.</p>
<b>TODESFALL</b>	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Beim Ableben eines Pensionärs sind die Kostenfolge und die Räumung in der Taxordnung geregelt.</p>
<b>AUFSICHT</b>	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Die Betriebskommission überwacht die Tätigkeit der Heimleitung.</p>

**Art. 16****HEIMLEITUNG**

Die Leitung des Alters- und Pflegeheims Langrüti ist einer Heimleitung übertragen, deren Pflichten und Aufgaben in einem separaten Stellenbeschrieb geregelt sind.

**Art. 17****RECHTSMITTEL**

Gegen Verfügungen der Betriebskommission kann gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat Einsiedeln Beschwerde eingereicht werden.

**Art. 18****AUFHEBUNG  
FRÜHEREN RECHTS**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Erlasse, insbesondere das Heimreglement des Alters- und Pflegeheims Langrüti vom 3. Dezember 1998, aufgehoben.

**Art. 19****GENEHMIGUNG  
DURCH DEN  
BEZIRKSRAT**

Der Bezirksrat Einsiedeln hat das Reglement über das Alters- und Pflegeheim Langrüti mit Beschluss Nr. 653 vom 16. November 2006 genehmigt und auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Einsiedeln, 16. November 2006

Im Namen des Bezirkrates Einsiedeln

Der Bezirksammann: Thomas Bisig

Der Landschreiber: Walter Kälin